

## ► Reisekosten

**Erstattete Mitfahrerpauschale ist steuerpflichtig**

| Zahlt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer für Dienstreisen mit dem eigenen Pkw eine zusätzliche Kilometerpauschale für eine mitgenommene Person, ist diese nicht nach § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei. So sieht es das FG Rheinland-Pfalz. Das letzte Wort hat der BFH. |

Reisekostenerstattungen außerhalb des öffentlichen Dienstes sind nach § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei, wenn sie den Aufwand, den der Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend machen könnte, nicht überschreiten. Vor 2014 waren die abziehbaren Kilometerpauschalen per Verwaltungsanweisung geregelt, seit 2014 per Gesetz. § 9 Abs. 1 Nr. 4a EStG verweist dabei auf die höchste Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz [BRKG]. Das BRKG sieht insoweit keine Mitfahrerentschädigung vor, sondern lediglich eine von der Anzahl der beförderten Personen unabhängige Wegstreckenentschädigung (§ 5 BRKG). Daher ist eine Mitfahrerentschädigung nicht mehr steuerfrei (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.11.2016, Az. 3 K 2578/14, Abruf-Nr. 190032, Az. der Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH: VI B 90/16).

## ► Lohnsteuerklasse

**Wechsel der Steuerklassenkombination bei Ehegatten**

| Ehegatten können nur einmal im Laufe eines Kalenderjahres einen Antrag auf Wechsel der Steuerklassenkombination stellen. Gegen diese Beschränkung bestehen laut BFH keine verfassungsrechtlichen Zweifel (BFH, Beschluss vom 09.03.2017, Az. VI S 21/16 (PKH), Abruf-Nr. 194116). |

## ► Geringfügige Beschäftigung

**Minijobberin im Unternehmen und im Privathaushalt**

| In ihrer „Nachgefragt-Reihe“ hat die Minijob-Zentrale jüngst die Frage beantwortet, ob derselbe Arbeitgeber einen Minijobber gleichzeitig in seiner Firma und seinem privaten Haushalt beschäftigen kann. Es ist zwar möglich, aber dann fallen einheitlich die höheren gewerblichen Abgaben an. |

Ein Unternehmer kann z. B. eine Reinigungskraft als Minijobberin sowohl im Unternehmen als auch im Privathaushalt beschäftigen. Da es sich aber um ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis handelt, ist die Minijobberin ausschließlich über das Unternehmen zu melden und abzurechnen. Damit fallen die für gewerbliche Minijobs üblichen Abgaben auf den Gesamtverdienst an. Das Haushaltscheckverfahren ist nicht anwendbar.

**PRAXISHINWEIS** | Der Gesamtverdienst der Minijobberin darf (durchschnittlich) im Monat 450 Euro nicht überschreiten (Jahresgrenze 5.400 Euro). Andernfalls handelt es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

**Bundesreisekosten-  
gesetz sieht keine  
Erstattung vor**

**Kein Verstoß gegen  
den Schutz von Ehe  
und Familie**

**Meldung einheitlich  
über das Unterneh-  
men, kein Haus-  
haltscheckverfahren**



**IHR PLUS IM NETZ**  
Mehr zum Thema  
[iww.de/s145](http://iww.de/s145)